

Inhaltsangabe

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfststadt
Nr. 12
23. Jahrgang
vom 14.05.2009

**37/09 Haushaltssatzung der Stadt Erfststadt
für das Haushaltsjahr 2009**

-20-

**38/09 Ablauffristen der Reihen u. Urnengräber
der Stadt Erfststadt**

-65-

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erfststadt.de**

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfststadt,
Postfach 2565,
50359 Erfststadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfststadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.37/09

HAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.Oktober 2007 (GV. NW. 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Erfstadt mit Beschluss vom 24.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	79.539.286 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.220.722 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.773.812 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.180.694 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.525.804 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.084.654 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.013 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.681.436 EUR

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Wirkung:
 - soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffenen Planstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppen umzuwandeln.
 - bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder tariflich Beschäftigten-Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

1. Erheblich gemäß § 83 Abs. 2 GO sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen, außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 10.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.

Im investiven Bereich (Finanzplan) sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 EUR übersteigen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nach § 89 Abs 2 GO notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 5 der Haushaltssatzung aufzunehmen. Diese Kredite dürfen maximal für eine Laufzeit von drei Jahren aufgenommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

ab 15.05.2009 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2008

montags bis freitags an den Wochentagen von 8.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr und von montags bis mittwochs an den Nachmittagen von 14.⁰⁰ bis 16.⁰⁰ Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.⁰⁰ Uhr

im Verwaltungsgebäude Erftstadt-Lechenich, Bonner Straße 9 - 11, Zimmer 33, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 4. MAI. 2009


(Bösche)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.38/09

Gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfstadt in der Fassung der 1. Änderung vom 05.07.2005 werden die Reihengrabstätten auf den Friedhöfen in Erfstadt

- Ahrem Feld B
- Blessem Feld E
- Bliesheim Feld 1 RG
- Dirmerzheim Feld H und K
- Erp Kindergräber
- Friesheim Feld C, E, F und Kindergrab
- Gymnich Feld M
- Herrig Feld NT
- Kierdorf Feld 12 RG und 12 KG
- Lechenich Feld 1, 7 und 2 KG
- Liblar Feld 13, 27 und P
- Niederberg Feld AT und 4

in denen die Beisetzungen bis zum 31.03.1979 erfolgt sind bzw. bei Urnengräbern bis zum 31.03.1988 erfolgt sind bzw. bei Kindergräbern bis zum 31.03.1984 erfolgt sind, aufgerufen. Die 30-jährige bzw. die 20-jährige bzw. die 25-jährige Ruhefrist ist abgelaufen.

Die Angehörigen werden gebeten, Grabsteine, Einfassungen, Lampen, Schalen sowie die Grabbepflanzung, die nicht von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden sollen, selbst bis zum

15. Juni 2009

zu entfernen.

Anlagen, die nach Ablauf dieser Frist nicht abgeräumt wurden, werden vom Eigenbetrieb Straßen, Betriebszweig Friedhöfe, entschädigungslos und für den Bürger kostenfrei entfernt.

Im Interesse der Bereitstellung weiterer Grabstellen ist diese Maßnahme notwendig. Ich bitte um Verständnis.

Erfstadt, den 11.05.2009


Bösch
Bürgermeister